

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Zwischenfall bei GE Healthcare in Braunschweig-Thune: Wie will die Landesregierung künftig die Öffentlichkeit informieren?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Willie Hamburg (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 31.05.2018

Am 22. November 2017 ereignete sich bei der Firma GE Healthcare Buchler in Braunschweig-Thune ein Störfall. Zu der Antwort der Landesregierung auf unsere Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung vom 16.01.2018 (Drs. 18/300) haben wir folgende Nachfragen:

1. Liegt dem Umweltministerium inzwischen eine abschließende Einstufung des Unfalls nach INES vor, und wenn ja, welche? Wenn nein, wann ist dies zu erwarten?
2. Wann und durch wen wurde die in Antwort 13 beschriebene Abgabe von radioaktivem Jod-131 an die Umgebung veranlasst, und auf welchen Bewertungsgrundlagen wurde diese Entscheidung getroffen?
3. Ist es mit der vorhandenen technischen Ausstattung des Unternehmen GE Healthcare Buchler möglich, eine solche Abgabe an die Umgebung, die die festgelegten Tagesabgabewerte überschreitet, zu verhindern?
4. Welche Möglichkeiten der Dekontamination hat die Feuerwehr Braunschweig, und warum wurden diese bei dem Zwischenfall nicht genutzt?
5. Verfügt die Feuerwehr über Schutzausrüstung, um bei Dekontaminierungsarbeiten eine Strahlenbelastung der handelnden Personen zu vermeiden?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, bei ähnlichen Zwischenfällen in Zukunft zu vermeiden, dass die mit der Dekontaminierung betrauten Personen erhöhten Personendosen ausgesetzt sind?
7. Ist in der von den Firmen eingereichten Störfall-Analyse ein Störfall, wie er sich am 22.11.2017 ereignete, berücksichtigt?
8. Wenn ja, wie hoch sind die dort für einen solchen Störfall ermittelten Radionuklid-Freisetzungen (Angabe bitte in Becquerel)?
9. Wie, wann und durch wen wurde die vom Umweltministerium benannte verschüttete Aktivitätsmenge von 341 GBq ermittelt?
10. Wie, wann und durch wen wurde die vom Umweltministerium benannte freigesetzte Aktivitätsmenge von 21,7 MBq ermittelt?
11. Wie bewertet die Landesregierung eine Abwägung, nach der die radioaktive Belastung eines verschließbaren Raums gezielt durch Ablassen der radioaktiv belasteten Luft in die Umgebung gesenkt wird, obwohl eine kurzfristige Evakuierung der dort befindlichen Personen möglich ist?
12. Wie groß war das Fassungsvermögen des Behälters, aus dem das Jod-131 verschüttet wurde, und wie hoch war dessen Füllmenge (Milliliter) zum Zeitpunkt der Entnahme aus genannter Produktionsbox?
13. Wie hoch war die Aktivität von Jod-131 im gesamten betroffenen Abfallbehälter?
14. Wie hoch war die Aktivität von Jod-131 in der betroffenen Produktionsbox?
15. Wodurch wurde der Abfallbehälter beim Ausschleusen aus der Produktionsbox gequetscht?

16. Trifft es zu, dass der Behälter zum Zeitpunkt der Freisetzung nicht bzw. nicht dicht verschlossen war, und, falls ja, weshalb wurde der Behälter nicht vor der Ausschleusung sicher verschlossen?
17. Sofern der Behälter vor der Ausschleusung nicht verschlossen war, entspricht dies dem üblichen sowie genehmigten Vorgehen?
18. Mit welchen bestehenden Sicherheitsvorkehrungen (physikalisch, technisch, durch Vorschriften, Betriebsbeschreibungen etc.) soll eine Freisetzung von Radioaktivität durch menschliche Fehler verhindert werden, und warum konnten diese den Zwischenfall nicht verhindern?
19. Wie groß ist die maximal mögliche Aktivität radioaktiver Flüssigkeiten in Behältern, bei denen ein einfacher menschlicher Fehler (z. B. Quetschen der Flasche, Umstoßen, Fallenlassen) zur Freisetzung führen kann, und wodurch ist diese Aktivität begrenzt?
20. Mit welchen Sicherheitsvorkehrungen soll ausgeschlossen werden, dass ein ähnlicher Unfallhergang zur Freisetzung noch größerer Aktivitätsmenge führen kann?
21. Sieht die Landesregierung infolge des Zwischenfalls vom 22.11.2017 Nachbesserungsbedarf bei den Sicherheitsvorkehrungen?
22. Welche Empfehlungen enthält der Leitfaden der SSK zur Information der Öffentlichkeit von 2009 für Zwischenfälle mit Freisetzung von Radioaktivität?
23. Ist die Antwort auf die Fragen 26 und 27 der Drs. 18/300 so zu verstehen, dass die Bevölkerung nur dann sofort informiert wird, wenn eine Überschreitung des 10mSv/7Tage-Eingreifrichtwerts eintritt?
24. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass sich Informationen über Soziale Medien und Online-Berichterstattung heute schnell verbreiten, die Empfehlungen der SSK noch für zeitgemäß und, falls nein, wo sieht die Landesregierung Überarbeitungsbedarf?
25. Auf welcher Grundlage entscheidet die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass die Ausbreitungsberechnungen zur Belastung der Umgebung dem Umweltministerium erst zwei Tage nach dem Störfall vorlagen, bei einem Störfall über die Information der Bevölkerung?

(Verteilt am 04.06.2018)